

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat R B 1
11015 Berlin

per E-Mail



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/GI
Tel.: +49 30 240087-13
Fax: +49 30 240087-71
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

21. August 2020

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts
und zur Änderung weiterer Vorschriften
Ihr Schreiben vom 15. Juni 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs. Der Entwurf sieht in Artikel 15 auch Änderungen des Steuerberatungsgesetzes vor. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, hierzu Stellung zu nehmen.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt, dass die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, künftig den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung optional in elektronischer Form (z. B. mittels Laptop) durchzuführen. Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung sorgt dies für mehr Flexibilität.

Kritisch sehen wir dagegen die vorgesehene Verpflichtung der Steuerberaterkammer, ein Protokoll über die Bestellung zum Steuerberater anzufertigen. Hierfür sehen wir zum einen kein zwingendes Bedürfnis, da die Versicherung über die Beachtung der Berufspflichten bereits zur Mitgliederakte genommen wird. Zum anderen würde diese Vorgabe dazu führen, dass den Steuerberaterkammern die Option genommen würde, Bestellungen schriftlich durchzuführen.

Kritikwürdig sind aus unserer Sicht auch die vorgesehenen Lösungsfristen bei der Mitgliederakte, da diese zu kurz bemessen sind. Dies gilt sowohl für die Regelfrist von 20 Jahren als auch für die Frist von fünf Jahren bei Tod des Kammermitglieds. Diese Regelungen sollten entweder ganz gestrichen oder aber die Fristen auf 30 Jahre verlängert werden. Darüber hinaus weist die vorgesehene Neufassung des § 83 StBerG zum Teil Unschärfen auf. Wir schlagen daher einige Anpassungen vor, die aus unserer Sicht die Regelung besser handhabbar machen.

Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht

Seite 2

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer**

**zu dem
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung
des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer
Vorschriften**

Abt. Recht und Berufsrecht

Telefon: +49 30 240087-13

Telefax: +49 30 240087-71

E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

Berlin, 21. August 2020

Artikel 15 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Zu Nr. 4 – Steuerberaterprüfung (§ 37 StBerG-E)

Durch einen neuen § 37 Abs. 2 Satz 2 StBerG soll die Möglichkeit eröffnet werden, den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung auch in elektronischer Form durchzuführen. Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt, dass diese Möglichkeit als Option und nicht verpflichtend ausgestaltet werden soll. Damit können die Steuerberaterkammern unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse bei der einzelnen Kammer (u. a. Vorhandensein von technischen Lösungen zur Umsetzung, Anzahl der Prüfungsteilnehmer) selbst entscheiden, ob bzw. wann die schriftliche Prüfung in elektronischer Form durchgeführt werden soll.

Zu Nr. 9 – Bestellung (§ 41 StBerG-E)

1. § 41 Abs. 2 StBerG-E

Die vorgesehene Neufassung des § 41 Abs. 2 StBerG beschränkt sich darauf, dass der Steuerberater die Versicherung abzugeben hat, dass er die aus § 57 Abs. 1 bis 2a StBerG folgenden Pflichten eines Steuerberaters erfüllen wird. Es wird angeregt, in die Vorschrift auch weitere durch den Steuerberater zu erfüllende Berufspflichten aufzunehmen, nämlich die Pflicht, im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung zu führen (§ 43 Abs. 1 Satz 3 StBerG) sowie die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 67 Abs. 1 StBerG). Auch könnte zusätzlich geregelt werden, dass bei Aufnahme einer Angestelltentätigkeit nach § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG („Syndikus-Steuerberater“) zu versichern ist, dass die in der Vorschrift genannten Berufspflichten (u. a. Wahrnehmung von Tätigkeiten im Sinne des § 33 StBerG) beachtet werden.

Petition: § 41 Abs. 2 StBerG-E sollte um die genannten Vorschriften ergänzt werden.

Seite 4

2. § 41 Abs. 4 StBerG-E

Der neue § 41 Abs. 4 StBerG bestimmt, dass über die Bestellung ein Protokoll aufzunehmen ist, das vom Steuerberater und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Wir verstehen die Regelung dahingehend, dass beide Personen bei der Unterzeichnung präsent sein müssten. In der Praxis würde mit dem jetzt intendierten Verfahren, wonach ein Mitglied des Vorstandes ein Protokoll zu unterschreiben hat, den Steuerberaterkammern die Option genommen, Bestellungen schriftlich vorzunehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie war es vielen Steuerberaterkammern aber nicht möglich, Veranstaltungen durchzuführen, in denen Steuerberater persönlich bestellt wurden. Vielmehr wurden die Bestellungsurkunden den Antragstellern übersandt, sobald diese die Versicherung der Einhaltung der Berufspflichten abgegeben haben. Eine unterschriebene Ausfertigung dieser Erklärung wird dabei zur Mitgliederakte genommen. Diese Erklärung erfüllt unseres Erachtens dieselbe Funktion wie das in der Neuregelung vorgesehene Protokoll. Es sollte deshalb offenbleiben, ob die Bestellungsurkunde persönlich von einem Vorstandsmitglied überreicht wird oder die Urkunde nach Eingang der Versicherung, die beruflichen Pflichten als Steuerberater einzuhalten, auf dem Postweg übersandt wird.

Die Bestellung zum Steuerberater erfolgt zudem nur dann, wenn alle Voraussetzungen dafür vorliegen und nachgewiesen sind. Die erfolgreiche Prüfung der Voraussetzungen für die Bestellung wird durch die Urkunde über die Bestellung zum Steuerberater dokumentiert. Der Akt der Bestellung ist somit bereits aus der Bestellungsurkunde ersichtlich, von der auch eine Kopie zur Mitgliederakte genommen wird. Für die vorgesehene Pflicht zur Erstellung eines Protokolls über die Bestellung wird daher auch keine Notwendigkeit gesehen.

Petition: § 41 Abs. 4 StBerG-E sollte gestrichen werden

§ 41 Abs. 4 Satz 2 StBerG-E sieht vor, dass das Protokoll über die Bestellung auch von einem Mitglied des Vorstandes der Steuerberaterkammer zu unterschreiben ist. Da Protokolle nur von Personen unterzeichnet werden können, die mit ihrer Unterschrift den Inhalt des Protokolls deswegen bestätigen können, weil sie den Sachverhalt bezeugen können, der mit dem Protokoll festgehalten wird, müsste aufgrund dieser Vorschrift die Bestellung als Steuerberater künftig stets durch ein Mitglied des Kammervorstands vorgenommen werden.

Seite 5

Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer ist dies nicht zwingend erforderlich. Es sollte schon zum Zweck der Einsparungen von Kosten für die Anreise eines Vorstandsmitglieds nach wie vor möglich sein, dass auch Geschäftsführer von Steuerberaterkammern die Bestellung selbst vornehmen können. Wir schlagen daher für den Fall, dass die vorgeschlagene Streichung des § 41 Abs. 4 StBerG-E nicht umgesetzt werden sollte, hilfsweise vor, in § 41 Abs. 4 Satz 2 StBerG-E die Worte „und einem Mitglied des Vorstands der Steuerberaterkammer“ durch die Worte „und einem Vertreter der Steuerberaterkammer“ zu ersetzen. Diese Formulierung würde ermöglichen, dass die Bestellung auch weiterhin entweder durch ein Mitglied des Kammervorstandes oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Steuerberaterkammer vorgenommen werden kann.

Zu Nr. 13 – Mitgliederakten (§ 74a StBerG-E)

1. § 74a Abs. 1 StBerG-E

Nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer bildet die gegenwärtige Beschreibung der Inhalte der Mitgliederakte („Dokumente, die im Zusammenhang mit der Bestellung oder Anerkennung der Qualifikation des Mitglieds stehen, insbesondere Dokumente, die mögliche Berufspflichtverletzungen des Mitglieds betreffen“) eine Vielzahl von Vorgängen nicht ab, die während der Mitgliedschaft des Steuerberaters anfallen und nach bisheriger Praxis in der Mitgliederakte archiviert werden. Dies betrifft etwa Anfragen zur Organisation der Berufsausübung, Korrespondenz zur Berufshaftpflichtversicherung oder Änderungen im Gesellschafterbestand einer Steuerberatungsgesellschaft.

Auch wäre nach der gegenwärtigen Entwurfsfassung fraglich, ob nicht nur mögliche Berufspflichtverletzungen, sondern auch festgestellte Berufspflichtverletzungen zur Mitgliederakte zu zählen sind. Sollte dies zu bejahen sein, wären auch die Berufsaufsichtsakten Teile der Mitgliederakte ebenso wie die Aktenbestandteile zu nur möglichen Berufspflichtverletzungen.

Daher könnte die Norm in der Entwurfsfassung wegen der Einengung auf bestimmte Dokumente in der Praxis zu Unsicherheiten führen. Im Hinblick darauf regen wir an, die Regelung dahingehend offener zu fassen, dass der Mitgliederakte grundsätzlich sämtliche

Seite 6

personenbezogene Daten während der Mitgliedschaft zugeordnet werden, und davon solche Daten negativ abzugrenzen, die nicht in die Mitgliederakte aufgenommen werden sollen (z. B. Daten im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung bzw. Berufsausbildungsverhältnissen und Beitragsangelegenheiten). Soweit Akten nicht der Mitgliederakte zugeordnet werden, regen wir an, im Hinblick auf eine kohärente Regelung zur Datenverarbeitung zu prüfen, ob auch zu diesen Aktenbestandteilen Lösungsregelungen in das Steuerberatungsgesetz aufgenommen werden sollten.

Petition: Die Regelung des § 74a Abs. 1 StBerG-E sollte wie vorgeschlagen offener formuliert werden.

2. § 74a Abs. 2 StBerG-E

Die im Entwurf vorgesehene Regelung des § 74a Abs. 2 StBerG-E halten wir vor dem Hintergrund des Art. 15 der Datenschutzgrundverordnung für nicht erforderlich. Sofern gleichwohl eine ausdrückliche Regelung aufgenommen werden soll, sollte aus unserer Sicht jedoch noch ergänzt werden, dass bei der Einsichtnahme Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Petition: Die Regelung sollte gestrichen, hilfsweise geregelt werden, dass bei der Einsichtnahme Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden dürfen.

3. § 74a Abs. 3 StBerG-E

§ 74a Abs. 3 StBerG-E soll den folgenden Wortlaut erhalten: „Beantragt ein Mitglied die Aufnahme in eine andere Steuerberaterkammer, (...)“. Wir halten diese Formulierung für misslungen, da die Mitgliedschaft in einer Steuerberaterkammer nicht aufgrund eines Antrages eines potenziellen Kammermitglieds entsteht, sondern kraft Gesetzes gemäß § 74 Abs. 1 StBerG durch Begründung einer beruflichen Niederlassung im Bezirk der jeweiligen Steuerberaterkammer.

Seite 7

Es erfolgt auch keine „Aufnahme“ auf einen etwaigen Antrag eines Steuerberaters, wie es in Satz 2 des Absatzes 3 der Vorschrift vorgesehen ist. Die Mitgliedschaft entsteht durch die Begründung der beruflichen Niederlassung im Bezirk der jeweiligen Steuerberaterkammer. Wir regen deshalb an, den Absatz 3 der Vorschrift wie folgt zu formulieren:

„(3) Wird die Mitgliedschaft in einer anderen Steuerberaterkammer begründet, übersendet die abgebende Kammer der anderen Kammer die Akte des Mitgliedes. Hat die aufnehmende Kammer die Daten des Mitgliedes erfasst, löscht die abgebende Kammer alle personenbezogenen Daten des Mitgliedes mit Ausnahme des Hinweises auf den Wechsel und eventueller weiterer zu ihrer Aufgabenerfüllung noch erforderlicher Daten.“

Petitum: Die Formulierung des § 74a Abs. 3 StBerG-E sollte wie vorgeschlagen geändert werden.

4. § 74a Abs. 4 StBerG-E

a) Satz 1

In § 74a Abs. 4 StBerG-E werden erstmals Löschungsfristen für die Mitgliederakten bestimmt. § 74a Abs. 4 Satz 1 StBerG-E bestimmt, dass Mitgliederakten 20 Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer erloschen war, zu vernichten sind.

Wir geben insoweit zu bedenken, dass dieser Zeitraum zu knapp bemessen sein könnte und nicht berücksichtigt, dass Fallkonstellationen denkbar sind, in denen das frühere Mitglied ein Interesse an der längeren Archivierung der Akten hat.

Da Inhalt der Mitgliederakte insbesondere Dokumente im Zusammenhang mit der Bestellung sein sollen, mithin also auch die vorgelegte Prüfungsbescheinigung, ist zu berücksichtigen, dass Steuerberater möglicherweise auf ihre Bestellung wegen einer Tätigkeit im Ausland oder der Aufnahme einer Tätigkeit im Anstellungsverhältnis bei einem berufsfremden Arbeitgeber verzichtet haben und erst nach Ablauf von 20 Jahren ihre Wiederbestellung als Steuerberater

Seite 8

betreiben wollen. Auch sind Katastrophenfälle (z. B. Feuer, Wasserschäden etc.) denkbar, in denen es für das frühere Mitglied sehr hilfreich wäre, wenn Prüfungsbescheinigungen oder Berufsregisterblätter mit dem Datum der Erstbestellung bzw. der Löschung noch vorhanden wären. Auch für die Klärung von Rentenansprüchen könnte die 20-jährige Frist in Einzelfällen zu kurz bemessen sein.

Hinzu kommt, dass die Steuerberaterkammer auch nach Beendigung der Kammermitgliedschaft verpflichtet ist, auf Antrag Auskunft über die Daten zur Berufshaftpflichtversicherung zu geben (§ 67 Abs. 4 StBerG). Insoweit erscheint die Frist von 20 Jahren nach Beendigung der Kammermitgliedschaft als nicht ausreichend. Denn unter bestimmten Voraussetzungen kann die Verjährung bei Schadenersatzansprüchen auch 30 Jahre betragen (§ 197 Abs. 1 Nr. 3, § 199 Abs. 3 Nr. 2 BGB), sodass die Geltendmachung eines Anspruchs aus § 67 Abs. 4 StBerG auch später als 20 Jahre nach dem Ende der Kammermitgliedschaft in Betracht kommen kann.

Die Bundessteuerberaterkammer regt daher an, die Regelfrist zur Vernichtung von Mitgliederakten von 20 Jahren zu streichen. Sollte die Regelung einer regelmäßigen Lösungsfrist gleichwohl für erforderlich erachtet werden, sollte die Lösungsfrist bei Beendigung der Kammermitgliedschaft auf 30 Jahre verlängert werden. Für den Fall, dass an der Lösungsfrist von 20 Jahren festgehalten werden sollte, sollten zumindest solche Dokumente, die die einmal erfolgte Bestellung zum Steuerberater dokumentieren, von der Vernichtungsanordnung ausgenommen werden. Denn es kommt in der Praxis vor, dass Steuerberater in jungen Jahren auf ihre Bestellung verzichten, dann mehr als 20 Jahre später ihre Wiederbestellung beantragen und die zum Nachweis wesentlicher Bestellungs Voraussetzungen (insbesondere Nachweis der bestandenen Steuerberaterprüfung) erforderlichen Dokumente nicht (mehr) vorlegen können. Das Interesse gerade auch der Betroffenen an der Aufbewahrung dieser Dokumente überwiegt unseres Erachtens das Interesse an ihrer Vernichtung.

Petition: Die Regelfrist zur Vernichtung der Mitgliederakten von 20 Jahren sollte gestrichen oder zumindest auf 30 Jahre verlängert werden.

Seite 9

b) Sätze 2 und 3

In § 74a Abs. 4 Sätze 2 und 3 StBerG-E sind Sonderregelungen für die Fälle enthalten, in denen die 20-jährige Frist nicht ausreichend ist. Die dort vorgesehenen Formulierungen knüpfen an die Regelungen in § 10 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) an. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BZRG sind in das Bundeszentralregister die behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen einzutragen, durch die wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit eine Zulassung zu einem Beruf zurückgenommen oder widerrufen wurde oder die Ausübung eines Berufes untersagt wurde. Die Begrifflichkeiten des BZRG finden sich auch in § 74a Abs. 4 Sätze 2 und 3 StBerG-E, obwohl das Steuerberatungsgesetz eine Rücknahme oder einen Widerruf wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit nicht kennt.

Auch erscheint die erweiterte Aufbewahrungsfrist bis zur Erreichung des 90. Lebensjahres in den in § 74a Abs. 4 Sätze 2 und 3 StBerG-E geregelten Fällen in Anbetracht der von der Rechtsprechung als maßgeblich angesehenen Sperrfrist von maximal acht Jahren (BFH, Urteil v. 9.8.2011 – VII R 46/10) als sehr lang bemessen. Die Bundessteuerberaterkammer regt an, auch insoweit eine Löschfrist von 30 Jahren festzulegen. Die in der Gesetzesbegründung vorgenommene Bezugnahme auf die Löschungsfristen des BZRG lassen es als nicht sachgerecht erscheinen, weshalb Daten, denen eine Beendigung der Mitgliedschaft z. B. wegen Widerrufs der Bestellung zugrunde liegt, unter Umständen einer längeren Löschungsfrist unterliegen sollten.

Petition: Der Gesetzeswortlaut sollte an die einschlägigen Rücknahme- und Widerrufsgründe des Steuerberatungsgesetzes anknüpfen und hieran angepasst werden (insbesondere § 46 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 4 und 6 StBerG). Die einschlägigen Vorschriften sollten im Wortlaut der Norm auch explizit genannt werden. Zudem sollte die Löschungsfrist auf 30 Jahre verkürzt werden.

Seite 10

c) Satz 4

Die Neuregelung sieht vor, dass Mitgliederakten nur noch fünf Jahre nach dem Tod des Mitglieds aufbewahrt werden dürfen, wenn der Steuerberaterkammer der Tod des Mitglieds bekannt wurde (§ 74a Abs. 4 Satz 4 StBerG-E).

Die Steuerberaterkammern sind die zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 VVG (§ 67 Abs. 3 StBerG). Bei der Verjährung von Schadensersatzansprüchen gegen Steuerberater greift regelmäßig die zehnjährige Verjährungsfrist des § 199 Abs. 3 BGB. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Schäden erst nach dem Erlöschen der Bestellung als Steuerberater entstehen können (sog. Spätschadenproblematik, z. B. Schadenseintritt erst im Rahmen einer Betriebsprüfung) und damit erst dann die Verjährung beginnt. Ferner ist auf die Vorschrift des § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB hinzuweisen, wonach rechtskräftig festgestellte Ansprüche erst nach 30 Jahren verjähren.

Müssten die Steuerberaterkammern bereits fünf Jahre nach dem Tod des Steuerberaters die Mitgliederakte vernichten, könnten Geschädigten in vielen Fällen keine Auskünfte mehr zu der Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters gegeben werden, obgleich die Verjährung der Ansprüche noch nicht erfolgt ist.

Petition: § 74a Abs. 4 Satz 4 StBerG-E sollte daher gestrichen werden, zumindest aber die Lösungsfrist aus Gründen der Einheitlichkeit auf 30 Jahre verlängert werden.

d) Formulierungsvorschlag

Sollte eine Regelung zu den Lösungsfristen bei Mitgliederakten für erforderlich gehalten werden, regt die Bundessteuerberaterkammer an, § 74a Abs. 4 StBerG-E wie folgt zu fassen:

„(4) Mitgliederakten sind 30 Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer erloschen ist, zu vernichten. Bei elektronischer Aktenführung tritt an die Stelle der Vernichtung der Akten die Löschung der Daten.“

Seite 11

5. § 74a Abs. 6 StBerG-E

In § 74a Abs. 6 StBerG-E werden Personen nach § 3a StBerG-E (ausländische Dienstleister) nicht genannt, zu denen ebenfalls Akten bei den Steuerberaterkammern geführt werden. Diese Personen werden zwar vorübergehend in das Berufsregister eingetragen, werden aber nicht Mitglied der nach § 3a Abs. 2 Satz 2 StBerG zuständigen Steuerberaterkammer. Es wird daher angeregt, in § 74a Abs. 6 StBerG-E ausdrücklich im Sinne einer Negativabgrenzung klarzustellen, dass die Vorschrift für diesen Personenkreis nicht gilt.

Zu Nr. 14 – Verschwiegenheitspflicht; Inanspruchnahme von Dienstleistungen (§ 83 StBerG-E)

1. § 83 Abs. 1 Satz 1 StBerG-E

§ 83 Abs. 1 Satz 1 StBerG-E sieht eine Verschwiegenheitspflicht des Vorstandes über Angelegenheiten vor, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und andere Personen bekannt werden und deren Erörterung nicht der Erfüllung ihrer Aufgaben dient. Der Halbsatz „und deren Erörterung nicht der Erfüllung ihrer Aufgaben dient“ ist in mehrfacher Hinsicht problematisch.

Der Satz kann insgesamt so gelesen werden, dass die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Vorstandes nicht gilt, wenn Angelegenheiten erörtert werden, die der Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes dienen. Was mit diesem neuen Halbsatz gemeint ist, erschließt sich nicht einmal aus der Gesetzesbegründung. Dort wird verwiesen auf die Änderung des § 76 BRAO-E, wo ausgeführt ist, „dass die Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt wird, wenn Mitteilungen über ihr grundsätzlich unterliegende Gegenstände der Erfüllung der Aufgaben der Kammer dienen. Dies entspricht inhaltlich den Verschwiegenheitspflichten der Beamtinnen und Beamten nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeamStG, an den sich § 76 BRAO anlehnt, und ist im Ergebnis auch derzeit schon für den Bereich der BRAO anerkannt (vgl. Hartung in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 76 BRAO, Rdnr. 5ff.)“. Erst durch einen Blick in die zitierte Kommentierung wird klar, was gemeint ist. Das Wort „ihrer“ bezieht sich nicht auf den Vorstand, sondern auf die Aufgaben der Kammer im Allgemeinen, z. B. die Weitergabe der Mitgliederakte beim

Seite 12

Kammerwechsel, die Führung des elektronischen Steuerberaterverzeichnisses oder die Auskunftserteilung im Fall des §§ 67 Abs. 4 StBerG. In allen diesen Fällen wird die Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt, weil die Kammer ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllt. Da insoweit spezialgesetzliche Regelungen bestehen, bedarf es an dieser Stelle eigentlich keiner Ergänzung des § 83 Abs. 1 StBerG. Wenn man diese Fälle gleichwohl erfassen möchte, sollte man sie um den Fall ergänzen, dass das betroffene Mitglied bzw. die betroffene Person ihr Einverständnis erklärt hat. Dieser Fall wird auch von dem neuen Halbsatz nicht umfasst (siehe dazu unten 3b).

Zudem sollte die Verschwiegenheit auch für Informationen gelten, die von den Verantwortlichen der Steuerberaterkammer einseitig einem Dritten mitgeteilt werden, hinsichtlich derer also eine Erörterung mit dem Erklärungsadressaten gar nicht stattfindet. Konsequenter und überzeugender findet sich in den Regelungen des § 76 BRAO-E und des § 59c WPO-E der Begriff der „Mitteilung“. Warum dieser Begriff in § 83 StBerG-E durch denjenigen der „Erörterung“ ersetzt wird, erschließt sich nicht. Mit Blick auf die von dem Gesetzentwurf angestrebte Harmonisierung der Berufsrechte sollte einheitlich der Begriff der „Mitteilung“ verwendet werden.

Problematisch, weil den Ausnahmetatbestand zu stark erweiternd, ist die Formulierung, wonach die Verschwiegenheitspflicht schon dort dispensiert werden soll, wo die Mitteilung bzw. Erörterung der Erfüllung der Kammeraufgaben dient. Danach wäre es etwa zulässig, bei mehreren gleichlautenden Mandantenbeschwerden jeden Beteiligten über die Beanstandungen der anderen Beschwerdeführer zu informieren, um zu erkunden, ob diese Pflichtverletzungen durchgängig einheitlich begangen worden sind. Dies würde, weil im Kontext der Sachverhaltsaufklärung stehend, zweifellos der Erfüllung der Aufgabe der Berufsüberwachung dienen. Indessen kann es mit Blick auf die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht nicht zweifelhaft sein, dass diese wechselseitige detaillierte Information über die Angelegenheiten des Berufsangehörigen für eine geordnete Führung des Aufsichtsverfahrens nicht erforderlich ist.

Petition: In § 83 Abs. 1 Satz 1 StBerG-E sollte die Formulierung „und deren Erörterung nicht der Erfüllung ihrer Aufgaben dient“ durch die Formulierung „und deren Mitteilung nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist“ ersetzt werden.

2. § 83 Abs. 1 Satz 2 StBerG-E

Nach § 83 Abs. 1 Satz 2 StBerG-E soll die Verschwiegenheitspflicht nicht für Tatsachen gelten, „die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen“. Der im Entwurf verwendete Begriff „offenkundig“ ist aus § 291 ZPO bekannt. Offenkundige Tatsachen sind demnach entweder solche, die einem unbeschränkten Personenkreis aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt sind oder sein können (allgemeinkundig), oder die das Gericht in amtlicher Funktion erfahren hat (gerichtskundig). Der Anwendungsbereich der ersten Alternative ist marginal, denn von den allgemeinen Daten eines Berufsangehörigen (Geburtsdatum, Büroadresse, Zeitpunkt der Berufszulassung, Bankverbindung usw.) ist nur die Büroadresse aus allgemein zugänglichen Quellen ersichtlich. Die zweite Alternative (gerichtskundig) passt ebenfalls nicht, denn der Informationsadressat wird praktisch niemals von der „Angelegenheit“ des Berufsangehörigen in einer amtlichen Funktion Kenntnis erlangt haben können.

Auch die zweite im Entwurf vorgesehene Ausnahme (geringe Bedeutung der Angelegenheit) ist problematisch. Der Ausnahmetatbestand „Tatsachen, die (...) ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der einer Präzisierung nur schwer zugänglich ist. So wird etwa ein Kollege das Jahr seiner Zulassung als Steuerberater oder die Tatsache, dass er die Steuerberaterkammer um Vermittlung in einer Ausbildungssache gebeten hat, mit lockerer Grundhaltung als unbedeutend und daher nicht geheimhaltungsbedürftig bewerten, während ein in Sachen Datenschutz sensiblerer Kollege mit ebenso guten Gründen zum gegenteiligen Ergebnis kommt.

Schließlich erwecken die beiden im Entwurf statuierten Ausnahmetatbestände den (unzutreffenden) Eindruck, als wären die Ausnahmen damit enumerativ abschließend definiert. Das ist nicht der Fall, denn insbesondere die Einwilligung des betroffenen Kollegen in die Weitergabe seiner Daten dispensiert die Geheimhaltungspflicht und dürfte die in der Kammerpraxis praktisch wesentlichste Ausnahme darstellen.

Petition: § 83 Abs. 1 Satz 2 StBerG-E sollte gestrichen werden. Zumindest aber sollte die Regelung um den Fall ergänzt werden, dass das betroffene Mitglied bzw. die betroffene Person ihr Einverständnis erklärt hat.

3. § 83 Abs. 1 Satz 3 StBerG-E

Die in § 83 Abs. 1 Satz 3 StBerG-E vorgesehene Ergänzung um Personen, die von den Mitgliedern des Vorstands zur Mitarbeit herangezogen werden, ist sinnvoll. Sie kann indessen zu der Fehlvorstellung der Vorstandsmitglieder führen, dass sie nach der neuen Erstreckung der Verschwiegenheitspflicht auf diese Mitarbeiter ihre Vorstandsaufgaben großzügiger delegieren könnten. Das ist nicht der Fall. So ist und bleibt es etwa unzulässig, dass ein Vorstandsmitglied unter Zeitdruck seinen Sozius oder einen seiner Mitarbeiter bittet, das Votum in einem Berufsaufsichtsverfahren zu entwerfen und ihm zu diesem Zweck die Akte überlässt. Daher regen wir an, in der Gesetzesbegründung darauf hinzuweisen, dass bereits die Entscheidung, ob der Dritte vom Vorstandsmitglied überhaupt eingeschaltet und informiert werden darf, unter strikter Beachtung der Verschwiegenheitspflicht zu treffen ist.

4. § 83 Abs. 1 Satz 4 StBerG-E

Die Formulierung, wonach die Personen des Satzes 3 „in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind“, ist mindestens missverständlich. Denn die Sätze 1 bis 3 statuieren eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht. Satz 4 des Entwurfs erweckt hingegen den unzutreffenden Eindruck, als würde (erst) die schriftliche Verpflichtung die Verschwiegenheitspflicht (konstitutiv) begründen. Das ist unzutreffend.

Da wir eine schriftliche Belehrung (oder jedenfalls eine solche in Textform) gleichwohl für richtig halten, schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Die in Satz 3 genannten Personen sind in schriftlicher Form (alternativ: in Textform) über ihre Verschwiegenheitspflicht nach den Sätzen 1 bis 3 zu belehren.“

Diese Belehrung ist sinnvoll, weil die Vorstandsmitglieder und die Kammer-Geschäftsführer mit der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 83 StBerG vertraut sind, was bei den von Ihnen herangezogenen Mitarbeitern nicht mit der gleichen Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

Petition: § 83 Abs. 1 Satz 4 StBerG-E sollte wie vorgeschlagen gefasst werden.